LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/4316
zu Drucksache 17/4109
06. 10. 2017

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gordon Schnieder (CDU)
– Drucksache 17/4109 –

Schreiben nach Gehör im Landkreis Vulkaneifel

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4109 –** vom 13. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage ich die Landesregierung:
1. An welchen Grundschulen im Landkreis Vulkaneifel erfolgt der Schrifterwerb ausschließlich über die Methode des lautorientierten Schreibens in den ersten beiden Schuljahren?
2. An welchen Grundschulen im Landkreis Vulkaneifel wird unter anderem auch die Methode des lautorientierten Schreibens in den ersten beiden Schuljahren angewendet?
3. Welche Grundschulen arbeiten überhaupt nicht mit der Methode des lautorientierten Schreibens?
4. In welchem Rahmen wurden die Eltern an den einzelnen Schulen in die Entscheidung mit eingebunden, die bundesweit äußerst umstrittene Unterrichtsmethode des lautorientierten Schreibens anzuwenden?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Schriftspracherwerb an Grundschulen in Rheinland-Pfalz beachtet die unterschiedlichen Erfahrungsstände der Kinder. Einige können bei Schuleintritt schon weitgehend lesen und schreiben, andere benötigen noch ein intensives Training der phonologischen Bewusstheit oder der visuellen Diskriminierungsfähigkeit. Viele Kinder verfügen über lautgetreue Schreiberfahrungen erster für sie wichtiger Wörter und Sätze. Der Erstlese- und Schreibunterricht im Anfangsunterricht der Grundschule orientiert sich daher an diesen Erfahrungen.

Aktuelle Fibeln integrieren verschiedene Methoden des Schriftspracherwerbs wie z. B. das Einführen der einzelnen Buchstaben in einem Lehrgang, das Lesenlernen über Silben oder das lautorientierte Schreiben mit einer Anlauttabelle. Beim lautorientierten Schreiben wird besonders der bewusste Umgang mit den Lauten (Phonemen) trainiert. Grundschullehrkräfte setzen das lautorientierte Schreiben gemäß ihrem pädagogischen Auftrag zur individuellen Förderung und Differenzierung je nach Lerngruppe und je nach Lernvermögen der einzelnen Kinder in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichen Zeiträumen ein. Dies konkurriert nicht mit dem Prinzip der Rechtschriftlichkeit, das gleichrangig und grundständig über die gesamte Lernzeit in der Grundschule verfolgt wird.

Auch die Kultusministerkonferenz hat sich in den von allen Ländern einstimmig beschlossenen Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule vom 11. Juni 2015 dafür ausgesprochen, dass beim Schriftspracherwerb das lautorientierte Schreiben ein Entwicklungsschritt auf dem Weg zum normgerechten Schreiben ist.

Gemeinsames, verbindliches Ziel ist, dass alle Kinder bei Verlassen der Grundschule u. a. das Lesen und die Rechtschreibung beherrschen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

An keiner Grundschule im Kreis Vulkaneifel erfolgt der Schriftspracherwerb ausschließlich über die Methode des lautorientierten Schreibens.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. Oktober 2017

Zu Frage 2:

An folgenden Grundschulen im Kreis Vulkaneifel erfolgt der Schriftspracherwerb der ersten und zweiten Klasse neben anderen Methoden auch über die Methode des lautorientierten Schreibens:

GS Daun
GS Dockweiler
GS Hillesheim
GS Lissendorf
GS Mehren
GS Uersfeld
GS Üxheim
GS Gerolstein
GS Stadtkyll
GRS+ Gerolstein
GRS+ Gillenfeld
GRS+ Jünkerath

Zu Frage 3:

An folgenden Grundschulen im Kreis Vulkaneifel erfolgt der Schriftspracherwerb nicht über die Methode des lautorientierten Schreibens:

GS Birresborn
GS Neroth
GS Üdersdorf
GS Wallenborn
GRS+ Kelberg

Zu Frage 4:

Die Eltern werden über den Schriftspracherwerb im Anfangsunterricht und die dort eingesetzten Methoden und Materialien auf Elternabenden informiert. Die Methodenwahl bestimmt sich nach den Erfordernissen der Lerngruppe bzw. des einzelnen Kindes und den fachdidaktischen Anforderungen des zu vermittelnden Lerngegenstandes. Die Entscheidung über den Einsatz einzelner Unterrichtsmethoden trifft die unterrichtende Lehrkraft. Sie unterliegt nicht der Elternbeteiligung.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin